



Statuten

Genehmigt an der GV vom 6. November 2017

Statuten des Vereins „KITA Zauberburg“

Letzte Statutenänderung genehmigt am 6. November 2017

1. Sitz und Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft.....	3
3. Organe des Vereins.....	3
3.1. Generalversammlung.....	3
3.2. Vorstand.....	4
3.3. Kindertagesstättenleitung.....	4
3.4. Revisionsstelle.....	5
4. Finanzen.....	5
5. Zeichnungsberechtigung.....	5
6. Bekanntmachungen.....	5
7. Statutenrevision, Auflösung, Liquidation.....	6

1. Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Trägerverein Kindertagesstätte Zauberburg“, Kurzbezeichnung „Verein KITA Zauberburg“, besteht mit Sitz in Möriken-Wildegg ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und bezweckt den Betrieb einer Kindertagesstätte.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Als Aktivmitglieder alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern ihr Zweck demjenigen der Kindertagesstätte nicht widerspricht.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für:

1) Eltern/Erziehungsberechtigte von aktiv betreuten Kindern	Fr.	200. –
2) Einzelpersonen/Familien als Passivmitglieder	Fr.	50. –
3) Juristische Personen	Fr.	200. –
4) Gönner	mind. Fr.	100. –

Der Austritt aus dem Verein kann dem Vorstand vor jeder Generalversammlung schriftlich erklärt werden. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages erfolgt nach einmaliger Mahnung der Ausschluss.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Krippenleitung
- 4) Die Revisionsstelle

3.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung (Versammlung der aktiven und passiven Vereinsmitglieder) hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des/der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Abnahme der Betriebsrechnung der Kindertagesstätte und der Jahresrechnung des Vereins.
- Genehmigung des Voranschlages von Kindertagesstätte und Verein.
- Entlastung des Vorstands.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Beurteilung von einzelnen Vorhaben oder Anschaffungen mit einem Betrag von über CHF 12'000.
- Behandlung der vom Vorstand und den Mitgliedern gestellten Anträge.
- Schliessung der Kindertagesstätte, Auflösung und Liquidation des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Anordnung des Vorstands oder der Revisionsstelle einberufen werden, ebenso, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diese innert 60 Tagen einzuberufen.

Eine Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsidenten, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

3.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstands sind vom Vereinsmitgliederbeitrag befreit.

Der/die Kindertagesstättenleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Mit Ausnahme des/der von der Generalversammlung gewählten Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Er leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und bemüht sich um Gönnerbeiträge.
- Er kann ausserordentlich finanzielle Mittel auf Antrag der Kindertagesstättenleitung genehmigen.
- Beurteilung von einzelnen Vorhaben oder Anschaffungen mit einem Betrag von bis zu CHF 12'000.
- Er stellt den/die Kindertagesstättenleiter/in ein und hat die Aufsicht darüber.
- Für die Lösung von besonderen Aufgaben und Problemen kann er sich durch Aussenstehende beraten lassen.
- Er erlässt namentlich die Richtlinien für den Betrieb, erstellt das Budget, mietet die Lokalitäten und sorgt für ihren Unterhalt, entscheidet über Aufnahmebedingungen und die Elternbeiträge.
- Er stellt Personal ein und hat die Aufsicht darüber. Er ist befugt, Entlassungen vorzunehmen.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf auf Einladung des/der Präsidenten/in oder von drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in fällt wenn nötig den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3.3. Kindertagesstättenleitung

Der/die Kindertagesstättenleiter/in ist Mitglied des Vorstandes.

- Sie hat Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Voranschlages.
- Sie ist verantwortlich für den einwandfreien Betrieb der Kindertagesstätte in fachlichen, administrativen und personellen Belangen.
- Sie kann zusätzliche Finanzmittel beim Vorstand beantragen.

3.4. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle werden von der Generalversammlung 2 Revisoren/innen für ein Jahr gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

Sie

- prüfen die Vereins- und Kindertagesstättenrechnung.
- Für die Rechnung der Kindertagesstätte kann sie bei Bedarf eine staatlich geprüfte Revisionsgesellschaft beauftragen.
- erstatten dem Vorstand darüber schriftlich rechtzeitig vor der Generalversammlung Bericht und stellen ihren Antrag.
- Sie überprüfen Buchführung und Kasse mindestens einmal jährlich.

4. Finanzen

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel:

- 1) aus Mitgliederbeiträgen,
- 2) aus den Elternbeiträgen gemäss Betreuungsvertrag,
- 3) aus Spenden und Subventionen,
- 4) aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand hat die Kindertagesstättenrechnung und die Jahresbilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Vereinsmitglieder aufzulegen.

Das Geschäftsjahr ist vom 1. August bis 31. Juli.

5. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:

- für Einzelgeschäfte bis CHF 1'000: Kassier/in, Präsident/in.
- für Einzelgeschäfte ab CHF 1'000: Präsident/in und 1 Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift.
- der/die Kindertagesstättenleiter/in hat volle Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages.

6. Bekanntmachungen

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

7. Statutenrevision, Auflösung, Liquidation

- Zur Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, ist die erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Generalversammlung angesetzt, in der die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- Ist die Auflösung beschlossen, bezeichnet die Generalversammlung die Liquidatoren/ Liquidatorinnen. Diese Aufgabe kann vom Vorstand übernommen werden.
- Das nach der Bezahlung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen muss einem Verein mit demselben Zweck oder einer gemeinnützigen Institution überwiesen werden.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. April 2008 angenommen worden und in Kraft getreten.

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung am 24. Februar 2011 in überarbeiteter Form genehmigt.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung am 12. November 2013 angepasst und genehmigt.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung am 5. Dezember 2016 angepasst und genehmigt.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung am 6. November 2017 angepasst und genehmigt.

Präsident

Vize-Präsident

Stefan Schneider

Marc Vollmar